

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schneefangsysteme Rees GmbH & Co. KG

## Allgemeines

Für sämtliche Geschäftsvorgänge gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen, auch für in Zukunft zu tätige Abschlüsse, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen. Den Einkaufsbedingungen unserer Kunden wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen beim Kunden nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen sind nur bei Vorliegen unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

## Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Bei schriftlicher Auftragsbestätigung ist deren Inhalt maßgebend für den Umfang des Auftrages. Dabei bedürfen Änderungen oder Nebenabreden unserer schriftlichen Bestätigung.

Mündliche und telefonische Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Für nur mündlich genannte Zahlen, wie Preise, Abmessungen, Gewichte, Lieferzeit, etc. übernehmen wir keine Gewähr, auch bei unserer schriftlichen Bestätigung hat der Kunde diese Angaben auf Richtigkeit genau zu überprüfen.

Abweichungen in der Ausführung (z.B. Form, Farbe), den Maßen und Gewichten berühren die Abnahme- und Zahlungsverpflichtung nicht, soweit durch Abweichungen die tatsächliche Verwendung nicht beeinträchtigt wird. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns eine Über- bzw. Unterbelieferung von 5 % vor.

## Preise

Die Preise in der Strecke und ab Lager werden nach den Bedingungen unserer beim Vertragsabschluß gültigen Preisliste ermittelt. Sie verstehen sich netto Kasse, zzgl. im Lieferungs- und Leistungszeitpunkt geltender Mehrwertsteuer. Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen mit dem Kunden vereinbarten Rahmen- und Konditionsvereinbarungen. Ein vereinbarter Skontoabzug gilt nur für Barzahlung oder Kontoüberweisung.

Eventuelle Neben- oder Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

Unsere Preise setzen gewöhnliche Verfrachtungsverhältnisse und normale, unbehinderte Transportverhältnisse voraus. Mehrkosten die durch jedwede Erschwerung und/oder Behinderung der Verfrachtungs- und/oder Transportverhältnisse entstehen, auch wenn sie auf der Beschaffenheit des Gutes beruhen, trägt der Käufer; dasselbe gilt für Fehlfrachten. Diese Kosten hat der Käufer nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben oder wenn Preiszuschläge zu dieser Erschwerung vereinbart sind.

Abgaben, Verzollungsgebühren und sonstige Gebühren werden, wenn sie im vereinbarten Preis enthalten sind und sich nach Vertragsabschluß erhöhen oder falls sie neu entstehen, insoweit vom Käufer getragen, es sei denn wir haben ihr Entstehen zu vertreten. Auch alle weiteren zusätzlichen Kosten und Gebühren, die mit der Anlieferung zusammenhängen, trägt der Käufer.

## Lieferung und Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bzw. Verladung auf Fahrzeuge des Kunden, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht in jedem Falle die Gefahr auf den Käufer über.

Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel an Liefergegenständen, welche die vorgesehene Verwendung nicht beeinträchtigen, sind die Gegenstände unbeschadet etwaiger Rechte entgegenzunehmen.

## Lieferfristen und Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine und -fristen gelten nicht als Festtermine und sind grundsätzlich unverbindlich. Sie setzen richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung voraus. Die Lieferzeit beginnt mit der Bestätigung des Auftrages, nicht jedoch vor seiner endgültigen Klarstellung. Eventuell fest vereinbarte Liefertermine verschieben sich um die Zeitspanne, die bis zur Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Angaben, Unterlagen, Beschreibungen u.ä., sowie bis zum Eingang einer vereinbarten An- bzw. Vorauszahlung vergeht.

Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig. Lieferverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind, entbinden uns für die Dauer und im Umfang der Behinderung von unserer Verpflichtung zur Lieferung.

Schadenersatz wegen Lieferverzug kann nur geltend gemacht werden bei Vorsatz oder grobem Verschulden, für die Lieferung mit der wir uns im Verzug befinden.

## Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Befriedigung unserer Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor. Der Käufer darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder Beschlagnahme unserer Waren durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Falls wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen, bzw. unsere Ware pfänden, gilt dies nicht als Rücktritt von einem unerfüllten Liefervertrag.

Der Käufer ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer). Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat der Käufer uns die abgetretenen Forderungen nebst deren Schuldnern bekanntzugeben und uns alle für eine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf unser besonderes Verlangen macht der Käufer den betreffenden Drittschuldnern Mitteilung von der Abtretung an uns.

Wird unsere Ware vom Käufer mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so überträgt er uns hiermit anteilmäßig Miteigentum an der Sache im Sinne des § 947, Abs. 1 BGB, indem er die Sache für uns mitverwahrt. Wird unsere Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an uns ab.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Erlöschen beim Käufer das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung.

Machen wir unseren Herausgabeanspruch geltend, so gestattet der Käufer uns, die Ware auch ohne Inanspruchnahme der Gerichte an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sie sich befindet.

## Zahlungen

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung gewähren wir 3 % Skonto.

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Im Verzugsfall ist der Käufer verpflichtet Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens aber 1 % pro Monat, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet, ohne daß es einer vorherigen Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Bei Verzug des Käufers mit einer zu leistenden Zahlung oder einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, die unsere Ansprüche gefährden könnte, sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen gegen ihn durch schriftliche Erklärung sofort fällig zu stellen.

## Gewährleistung

Gewährleistung für die gelieferte Ware erfolgt nach unserer Wahl durch kostenlose Neulieferung oder Nachbesserung. Sollte ein zweimaliger Nachbesserungsversuch oder eine Neulieferung fehlschlagen, bleibt dem Käufer das Recht vorbehalten, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

Im übrigen sind Schadenersatzansprüche jeder Art auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Ausgeschlossen sind insbesondere Mängel-Folgeschäden, sowie Ansprüche aus Betriebsstillstand, etc.

## Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist für beide Teile D-87561 Oberstdorf. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist D-87527 Sonthofen.

Es gilt das am Sitz des Verkäufers geltende Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.

## Schneefangsysteme Rees GmbH & Co. KG

Im Steinach 25 a · D-87561 Oberstdorf

Tel.: +49 (0)8322/94067-0 · Fax: +49 (0)8322/94067-99

info@rees-oberstdorf.de · www.rees-oberstdorf.de

